



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1015 Wien, Schwarzenbergplatz 1
DVR 0037257
Telefax (01) 714 35 83
Telefon (01) 713 35 11 Durchwahl
Einlaufstelle und Postanschrift:
A-1011 Wien, Stubenring 1
Name/Telefonklappe für Rückfragen:

Geschäftszahl 551.302/1-VIII/1/00

MR Dr. Jilg / 260

An das
Präsidium des Nationalrates
c/o Parlament

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 WIEN

Betreff: Änderung des Preistransparenzgesetzes und
Entwurf einer Preistransparenzverordnung – Öl;
Begutachtungsverfahren

Bezugnehmend auf die Entschließung des Nationalrates aus Anlaß der Verabschiedung des
Geschäftsordnungsgesetzes 1961, BGBl.Nr.178/1961, übermittelt das Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten in der Beilage

- den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Preistransparenzgesetz geändert wird und
- den Entwurf einer Verordnung über die Meldung der Kosten der Rohölversorgung und der
Verbraucherpreise für Mineralölerzeugnisse nach dem Preistransparenzgesetz.

Als Frist für die Abgabe der Stellungnahme wurde der 2. Mai 2000 vorgesehen.

Nach Auffassung des ho. Ressorts unterliegen die ggstl. Entwürfe nicht der Vereinbarung
über den Konsultationsmechanismus, BGBl. I Nr. 35/1999, da es sich um eine rechtssetzende
Maßnahme handelt, die eine Gebietskörperschaft auf Grund zwingender Maßnahmen des
Gemeinschaftsrechts zu setzen verpflichtet ist (Art.6 Abs.1 Z.1). Die ggstl. Entwürfe sehen
ausschließlich eine Umsetzung der Entscheidung des Rates 1999/280/EG und der Entschei-
dung der Kommission 1999/566/EG vor.

Beilagen

Wien, am 7. Februar 2000
Für den Bundesminister:
Z L U W A

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

ENTWURF

Bundesgesetz, mit dem das Preistransparenzgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie in Artikel II dieses Bundesgesetzes enthalten sind, sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

(2) Dieser Artikel tritt mit2000 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

Artikel II

Das Preistransparenzgesetz, BGBl. Nr. 761/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 174/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet

„§ 1. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat der Europäischen Kommission über die Kosten der Versorgung mit Rohöl und die Verbraucherpreise für Mineralölerzeugnisse sowie über die im Zusammenhang damit mitzuteilenden sonstigen Angaben alle Mitteilungen zu machen, zu denen die Republik Österreich auf Grund

1. der Entscheidung des Rates 1999/280/EG vom 22. April 1999 (ABl. L 110 vom 28. April 1999, S. 8 (im folgenden: Entscheidung 1999/280/EG)) und

2. der in Durchführung erlassenen Entscheidung der Kommission 1999/566/EG vom 26. Juli 1999 (ABl. L 216 vom 14. August 1999, S. 8 (im folgenden: Entscheidung 1999/566/EG))

verpflichtet ist.

(2) Der Fachverband der Mineralölindustrie Österreichs und das Bundesgremium des Mineralöl- und Brennstoffhandels haben dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten jene Daten zu melden, die zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Abs. 1 erforderlich sind. Sie haben die für die Meldung erforderlichen Daten auf ihre Kosten zu ermitteln und unter Bekanntgabe der für die Ermittlung dieser Daten angewandte Methode an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu übermitteln.

(3) Die nähere Regelung über die, vom Fachverband der Mineralölindustrie Österreichs und dem Bundesgremium des Mineralöl- und Brennstoffhandels (Abs. 2) zur Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 zu meldenden Daten, insbesondere die Erhebungsmasse, die statistischen Einheiten, die Art der statistischen Erhebung, die Erhebungsmerkmale, die Merkmalsausprägung, die Häufigkeit und Zeitabstände der Datenerhebung und die Bestimmung des Personenkreises, der zur Auskunft verpflichtet ist sowie die Regelung des Verfahrens anlässlich eines Ersuchens um Ergänzung der Daten durch die Europäische Kommission, hat durch Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten zu erfolgen. In der Verordnung sind insbesondere auch der Inhalt und die Form der Meldungen sowie der Zeitpunkt, zu dem sie zu erfolgen haben, zu bestimmen.“

2. § 2 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen und der Verband der Elektrizitätswerke Österreichs haben die ihnen von den Gasversorgungsunternehmen bzw. von den Elektrizitätsunternehmen zu übermittelnden Daten, Mitteilungen und sonstigen Angaben auf ihre Kosten entsprechend zusammenzufassen und aufzubereiten und in dieser Bearbeitung dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu übermitteln.“

3. *In § 6 entfällt die Wortfolge „der Richtlinie 76/491/EWG in der in der Fassung des Anhanges I/XII Energie/3. der Beitrittsakte.“.*

4. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen der Republik Österreich auf Grund der Entscheidungen 1999/280/EG und 1999/560/EG, der Richtlinie 89/105/EWG und der Richtlinie 90/377/EWG in der Fassung des Anhanges I/XII Energie/4. der Beitrittsakte erforderlich ist, sind die

Unternehmen zur Auskunft an die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden verpflichtet.“

5. *§ 10 Abs. 1 Z 1 lautet:*

„1. einer auf Grund des § 1 Abs. 3, des § 2 Abs. 2 oder des § 7 Abs. 1 erlassenen Verordnung,“

6. *In § 12 wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:*

„(1a) Die §§ 1 und 2 Abs. 3, die §§ 6 und 7 Abs. 2 sowie § 10 Abs. 1 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. /2000 treten mit 2000 in Kraft.“

VORBLATT

Problem:

Mit der Entscheidung des Rates vom 22.4.1999 über ein gemeinschaftliches Verfahren zur Unterrichtung und Konsultation über die Kosten der Versorgung mit Rohöl und die Verbraucherpreise für Mineralöl-erzeugnisse (1999/280/EG; verlautbart im ABl. L 110/8 vom 28.4.1999; CELEX: 399D0280) wurden die in diesem Bereich mit der Richtlinie des Rates vom 4.5.1976 über ein gemeinschaftliches Verfahren zur Unterrichtung und Konsultation über die Preise für Rohöl und Mineralölerzeugnisse in der Gemeinschaft (76/491/EWG) bestehenden Regelungen aufgehoben und nach den modernen Anforderungen neu gestaltet.

Ziel:

Der vorliegend Entwurf der Novelle zum Preistransparenzgesetz hat zum Ziel, die mit der Entscheidung des Rates 1999/280/EG geänderten Rahmenbedingungen durch österreichische gesetzliche Regelungen so zu ergänzen, daß eine innerstaatliche Vollziehung dieser Entscheidung des Rates gewährleistet ist.

Inhalt:

Wesentliche Regelungsschwerpunkte dieser Novelle sind:

- Die Verpflichtung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, zur Meldung der in der Entscheidung festgelegten Daten;
- die Verpflichtung des Fachverbandes der Mineralölindustrie Österreichs und des Bundesgremiums des Mineralöl- und Brennstoffhandels zur Erhebung und Meldung der Daten an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten;
- eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Festsetzung der näheren Regelungen.

Alternative:

Keine

EU-Konformität:

Gegeben

Kosten:

Es wird keine Änderung in der bisherigen Kostenstruktur eintreten.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil:

Rechtsquellen der Europäischen Union:

Mit der Entscheidung des Rates vom 22.4.1999 über ein gemeinschaftliches Verfahren zur Unterrichtung und Konsultation über die Kosten der Versorgung mit Rohöl und die Verbraucherpreise für Mineralölzeugnisse (1999/280/EG; verlautbart im ABl. L 110/8 vom 28.4.1999; CELEX: 399D0280) wurden die in diesem Bereich mit der Richtlinie des Rates vom 4.5.1976 über ein gemeinschaftliches Verfahren zur Unterrichtung und Konsultation über die Preise für Rohöl und Mineralölzeugnisse in der Gemeinschaft (76/491/EWG) bestehenden Regelungen aufgehoben und nach den modernen Anforderungen neu gestaltet. Nach dieser Entscheidung teilen die Mitgliedstaaten der Kommission

- a) die monatlichen Kosten der Versorgung mit Rohöl zu cif-Preisen in dem auf den laufenden Monat folgenden Monat,
- b) die zum 15. jeden Monats geltenden Verbraucherpreise für Mineralölzeugnisse ohne Abgaben und Steuern bzw. einschließlich aller Steuern binnen 30 Tagen nach dem 15. des betreffenden Monats und
- c) auf der Grundlage der bereits bestehenden Systeme für die Einholung der Informationen weiterhin die jeweils montags geltenden Verbraucherpreise ohne Abgaben und Steuern spätestens 12.00 Uhr des folgenden Tages

der Kommission mit.

Auf Basis dieser eingeholten Informationen veröffentlicht die Kommission in angemessener Form

- a) monatlich die Kosten der Versorgung mit Rohöl zu cif-Preisen und die Verbraucherpreise für Mineralölzeugnisse ohne Abgaben und Steuern bzw. einschließlich aller Steuern, die am 15. jeden Monats gelten und
- b) wöchentlich die jeweils montags geltenden Verbraucherpreise für Mineralölzeugnisse ohne Abgaben und Steuern (Ölbulletin).

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Entscheidung des Rates werden von der Kommission festgelegt. Dies ist mit der Entscheidung der Kommission vom 26.7.1999 zur Durchführung der Entscheidung 1999/280/EG des Rates über ein gemeinschaftliches Verfahren zur Unterrichtung und Konsultation über die Kosten der Versorgung mit Rohöl und Verbraucherpreise für Mineralölzeugnisse (1999/566/EG, Abl. L 216/8 vom 14.8.1999; CELEX: 399D0566) erfolgt. Gleichzeitig wurde die Entscheidung der Kommission 77/190/EWG aufgehoben.

Umsetzung der Entscheidung des Rates durch die Republik Österreich:

Eine Entscheidung des Rates der Europäischen Union bedarf an sich keiner innerstaatlichen Durchführungsgesetzgebung, es sei den, daß die Bestimmungen der Entscheidung des Rates für eine innerstaatliche Durchführung nicht ausreichend konkretisiert sind.

In der Vergangenheit wurde die Datenerhebung mit der Richtlinie des Rates 76/491/EWG in Kraft gesetzt, die ihrem Rechtscharakter nach an die Mitgliedstaaten gerichtet und einer direkten innerstaatlichen Rechtswirkung nicht zugänglich ist. Daher wurde zur Umsetzung und Übernahme der Richtlinie des Rates in innerstaatliches Recht das Preistransparenzgesetz erlassen.

Mit dem nunmehr gewählten Weg einer Entscheidung des Rates wäre an sich eine innerstaatliche Umsetzung dann nicht notwendig, wenn die Entscheidung des Rates für eine Volziehung ausreichend konkretisiert wäre. Da dies im gegenständlichen Fall jedoch nicht erfolgt ist, ist es erforderlich, die innerstaatlichen Mechanismen zur Datenerfassung und Zusammenfassung sowie zur Weiterleitung an die Europäischen Kommission durch innerstaatliche Rechtsnormen zur konkretisieren. Hiefür bietet sich – wie bereits in der Vergangenheit – der § 1 des Preistransparenzgesetzes an, der auch bisher die Meldung der Preise von Erdöl und Mineralölzeugnissen enthalten hat.

Durch die vorliegende Novellierung des Preistransparenzgesetzes erfolgt ausschließlich eine Umsetzung der durch die Entscheidung des Rates über ein gemeinschaftliches Verfahren zur Unterrichtung und Konsultation über die Kosten der Versorgung mit Rohöl und die Verbraucherpreise für Mineralölzeugnisse erforderlichen Anpassungen.

Hinsichtlich der Kosten ist zu bemerken, daß durch die gegenständliche Novelle lediglich eine Anpassung an moderne Anforderungen der Datenerhebung erfolgt ist und dadurch keine Änderung in der bisherigen Kostenstruktur eintreten wird.

Wie auch bisher ist auch für diese Novelle ein Sonderkompetenztatbestand im Artikel I vorzusehen, der die Zuständigkeit in Gesetzgebung und Vollziehung dem Bund zuweist. Die Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 44 Abs.2 B-VG ist daher erforderlich.

Besonderer Teil:

Zu Artikel I:

Für die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung der Vorschriften ist ein Sonderkompetenztatbestand erforderlich, der die Gesetzgebung und Vollziehung in diesen Angelegenheiten dem Bund zuweist. Die Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 44 Abs.2 B-VG ist daher erforderlich.

Zu Artikel II:

Zu Z 1 (§ 1):

Im Abs. 1 soll durch die Verpflichtung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, der Kommission über die Kosten der Versorgung mit Rohöl die Verbraucherpreise für Mineralölzeugnisse alle Mitteilungen zu machen, zu der die Republik Österreich aufgrund der Entscheidung des Rates 1999/280/EG sowie der in Durchführung hiezu erlassenen Entscheidung der Kommission 1999/566/EG verpflichtet ist, sichergestellt werden, daß die Republik Österreich den sie treffenden Verpflichtungen nachkommt.

Gemäß dem Anhang zur Entscheidung des Rates sind folgende Mineralölzeugnisse erfaßt:

1. Kraftstoff für Kraftfahrzeuge:

- an der Tankstelle:
 - verbleiteter Superkraftstoff
 - unverbleiteter Superkraftstoff Euro 95 (Euro Super 95)
 - Dieseldieselkraftstoff
 - verflüssigtes Erdölgas (LPG)

2. Haushaltsbrennstoffe:

- für Kleinverbraucher: - Heizöl *)

3. Industriebrennstoffe:

- in Großhandelsmengen:
 - Heizöl (mit einem Schwefelgehalt über 1%)
 - Heizöl (mit einem Schwefelgehalt von bis zu 1%)

*) in Österreich: Heizöl Extra Leicht - HEL

Da die Entscheidung des Rates keine, für die Erfüllung dieser Verpflichtung ausreichend konkretisierte Bestimmungen enthält, bleibt es der Republik Österreich vorbehalten, entsprechende Mechanismen für die Datenerfassung und Zusammenfassung vorzusehen.

Mit Hinblick darauf, daß die, im Anhang zur Entscheidung des Rates enthaltenen Daten am zweckmäßigsten durch den Fachverband der Mineralölindustrie Österreichs oder das Bundesgremium des Mineralöl- und Brennstoffhandels zu melden sind, sind folgerichtig diese beiden Kammerorganisationen zur Meldung zu verpflichten (Abs. 2). Diese Organisationen sind gemäß § 71 Abs. 2 Wirtschaftskammergesetz 1998, BGBl. I Nr. 103, zur Durchführung statistischer Erhebungen und Auswertungen berechtigt, die Kammermitglieder sind verpflichtet, an statistischen Erhebungen der Organisationen der gewerblichen Wirtschaft mitzuwirken. Mit Hinblick auf diese Bestimmung kann von einer analogen Vorgangsweise ausgegangen werden, eine weitergehende Verpflichtung der einzelnen Mitgliedsunternehmen der beiden Kammerorganisationen erscheint entbehrlich.

Abs. 3 bestimmt, daß die nähere Regelung des Verfahrens durch eine Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten zu erfolgen hat. Im Sinne dieser Bestimmung bedeuten Erhebungsmasse, die Gruppe, die in die statistische Untersuchung einbezogen wird (zB. alle Unternehmen, die Mitglied sind), statistische Einheit, ein Element dieser Gruppe (zB. ein Unternehmen), Erhebungsmerkmal, jene Eigenschaften einer statistischen Einheit, die für die Erstellung einer bestimmten Statistik erhoben werden (zB: Importe, Lagerung, aber auch Güterlisten, wie etwa Haushaltsheizöl) sowie Merkmalsausprägung, die Eigenschaften jener statistischen Einheiten, die Gegenstand der statistischen Erhebungen sind (zB. Heizöl mit einem Schwefelgehalt <1 %). Mit Hinblick darauf, daß die Meldeformulare sowie die entsprechenden Definitionen in der Entscheidung 1999/566/EG von der Europäischen Kommission vorgegeben sind, werden sich diese Merkmale der Erhebung an diesen Formularen orientieren.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 3):

Mit Hinblick auf die Neuregelung des § 1 ist die im § 2 Abs. 3 bisher enthaltene Bezugnahme auf eine sinngemäße Anwendung des § 1 Abs. 3 nicht mehr anwendbar. Daher ist diese Bestimmung der bisherigen Rechtslage entsprechend neu zu formulieren. Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage treten hiedurch nicht ein.

Zu Z 3 (§ 6):

Mit Hinblick auf die Neuregelung hat die Wortfolge „der Richtlinie 76/491/EWG in der in der Fassung des Anhanges I/XII Energie/3. der Beitrittsakte,“ zu entfallen.

Zu Z 4 (§ 7 Abs. 2):

Hier erfolgt lediglich die Anpassung der Zitate an die geänderten EU-Vorschriften.

Zu Z 5 (§ 10 Abs. 1 Z 1):

Durch die geänderte Regelung des § 1 war die Zitierung auf den § 1 Abs. 3 anzupassen.